

Satzung für den „Verein zur Förderung der Jugendarbeit in Münster, Kinder- & Jugendcircus Alfredo e.V.“

- Blatt 1 / 6 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung der Jugendarbeit in Münster, Kinder- § Jugendcircus Alfredo e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Münster – Hilstrup.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Jugendpflege und der Jugendfürsorge.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, Projekten, Angeboten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei achtet er besonders auf die Bedürfnisse von jungen Menschen.
4. Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allen nach den Grundsätzen und der fachlichen Ausrichtung des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (KJHG).
5. Der Verein versteht sich auch als Teil der Jugendkulturarbeit.

Insbesondere will der Verein,

- durch gemeinsame Trainingsstunden und Freizeitaktivitäten das Sozialverhalten verbessern und die Teamfähigkeit optimieren
 - künstlerische, kulturelle und kreative Fähigkeiten vermitteln
 - die motorischen Fähigkeiten durch Balancen und Jonglage schulen
 - das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen durch öffentliche Auftritte fördern
 - Möglichkeiten zur Integration von Minderheiten eröffnen
 - Kulturelle Zusammenarbeit mit Künstlern aus dem In- und Ausland insbesondere im Rahmen des jährlichen Hilstruper Weihnachtscircus pflegen
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
 7. Einmal im Jahr soll ein Sommerfest zur Förderung der Gemeinschaft stattfinden.

§ 2 a Kinderschutz

Der Kinder- und Jugendcircus Alfredo setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.

§ 2 b Kinderschutzbeauftragte

1. Durch den Vorstand werden ein oder zwei Kinderschutzbeauftragte benannt. Als Kinderschutzbeauftragte kann jedes volljährige Vereinsmitglied ernannt werden, welche die notwendige Qualifikation besitzt.
2. Aufgaben des Kinderschutzverantwortlichen sind:
 - Koordination der Präventivmaßnahmen zum Kinderschutz
 - Vernetzung von externen Fachstellen und regionalen Verbänden
 - Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
 - Mitwirkung an den Kriterien zur Auswahl von Übungsleitern und der Überprüfung derer Qualifikation
 - vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, Übungsleiter, Vorstand)

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gem. vorstehendem § 2 verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein gem. nachfolgendem § 5 und im Falle der Auflösung des Vereins gem. nachfolgenden § 9.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem Tag der Geburt und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c) durch schriftliche Austritt gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - d) durch Ausschluss.
4. Der Austritt gem. vorstehendem Abs. 3 lit. c) ist durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Satzung für den „Verein zur Förderung der Jugendarbeit in Münster, Kinder- & Jugendcircus Alfredo e.V.“

- Blatt 3 / 6 -

noch § 5:

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes gem. vorstehendem Abs. 3 lit. d) kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:
 - a. Rückstand mit fälligen Beiträgen mindestens in einer Gesamthöhe eines Halbjahresbeitrages länger als zwei Monate nach Fälligkeit.
 - b. Vereinsschädigendes Verhalten.
6. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung mitzuteilen.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein gem. vorstehendem Abs. 3 erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein, insbesondere solche auf Beteiligung am Vermögen des Vereins. Während der Mitgliedschaft entstandene Foto- oder Videoaufnahmen dürfen zu Vereinszwecken auch nach einem Ausscheiden weiter für Vereinszwecke verwandt werden.

§ 5a Fördermitgliedschaft

1. Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft.
2. Fördermitglieder nehmen nicht regelmäßig am Vereinsgeschehen teil. Sie haben insbesondere kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; sie fördern die Aufgaben des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Die Ausübung des Stimmrechts setzt die Volljährigkeit voraus.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen über den Mindestbeitrag hinaus zu erhöhen.
3. Der Mindestbeitrag ist monatlich in zwölf gleich hohen Raten zu zahlen. Er kann auch in zwei Halbjahresraten im März oder November des jeweils laufend Geschäftsjahres gezahlt werden.
4. Jedes Mitglied ist zur Vereinstreue verpflichtet. Dies bedeutet auch, dass öffentliche Auftritte mit Circus-Künsten und Akrobatik während der Vereinsmitgliedschaft nur innerhalb bzw. für den Verein erfolgen. Dies gilt nicht für Schulveranstaltungen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
 - Entscheidung über Mitgliederanträge gem. § 6 Ziffer 1.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Vorstandswahlen
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre.
 - Satzungsänderungen.
 - Vereinsauflösung.

**Satzung für den „Verein zur Förderung der Jugendarbeit in Münster,
Kinder- & Jugendcircus Alfredo e.V.“**

- Blatt 4 / 6 -

noch § 7:

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Geschäftsjahren vom Vorsitzendem des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. der Übergabe des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, mit dem Ablauf des dritten Tages nach Absendung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 zugelassen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen unter vorstehendem Abs. 2 entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Vorsitzendem des Vorstandes, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzendem
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem stellvertretenden Kassierer
 - e. dem Schriftführer
2. alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei gewählte Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich; eines der Vertretungsmitglieder muss der Vorsitzende des Vorstandes sein.

noch § 8:

4. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist berechtigt, über Ausgaben für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke bis zum Betrag von 2.000,- EUR in eigener Verantwortung zu verfügen. Jedoch darf die Summe der Beträge 40.000,- EUR im Geschäftsjahr nicht übersteigen. Höhere Verfügungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die Berechtigung der Ausgabe ist durch nachträglichen Vorstandsbeschluss gemäß nachfolgenden Abs. 6 zu bestätigen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu einer Sitzung ein. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden sowie dem in der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die von ihnen getätigten Sachaufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Der Verein sorgt für die notwendige Unfallversicherung und eine Vereinshaftpflichtversicherung. Die Höhe der versicherten Risikosummen richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des BGB.
2. Die Anfahrt bzw. Anreise zu den jeweiligen Versammlungen, Übungsstunden, Auftritte und Festen sowie aller Arten von Vereinsaktivitäten geschieht in Eigenverantwortung eines jeden Mitgliedes. Dieses Versicherungsrisiko wird nicht durch den Verein selbst versichert.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck jedenfalls auch einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Marien Münster – Hiltrup oder deren Rechtsnachfolgerin.

Satzung vom 22.09.2005,

Änderungen: siehe Blatt 6

Satzung für den „Verein zur Förderung der Jugendarbeit in Münster, Kinder- & Jugendcircus Alfredo e.V.“

- Blatt 6 / 6 -

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.09.2009:

§ 5 Nr. 5 der Satzung wurde geändert

alte Fassung: „der Ausschluss eines Mitgliedes gem. vorstehenden Abs 3 lit. d) kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:

Rückstand mit fälligen Beiträgen mindestens in einer Gesamthöhe eines Jahresbeitrages länger als zwei Monate nach Fälligkeit“

§ 8 Nr. 9 der Satzung wurde gestrichen

alte Fassung: „Alle Mitglieder des Vorstandes unterliegen dem Verbot des Selbstkontrahierens (§181 BGB)

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.09.2015:

§ 6 Nr. 4 der Satzung wurde eingefügt:

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Nr. 1 bis Nr. 3 sind unverändert bestehen geblieben.

4. Jedes Mitglied ist zur Vereinstreue verpflichtet. Dies bedeutet auch, dass öffentliche Auftritte mit Circus-Künsten und Akrobatik während der Vereinsmitgliedschaft nur innerhalb bzw. für den Verein erfolgen. Dies gilt nicht für Schulveranstaltungen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2021:

§ 2a und § 2b wurden eingefügt:

§ 2 a Kinderschutz

Der Kinder- und Jugendcircus Alfredo setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.

§ 2 b Kinderschutzbeauftragte

Durch den Vorstand werden ein oder zwei Kinderschutzbeauftragte benannt. Als Kinderschutzbeauftragte kann jedes volljährige Vereinsmitglied ernannt werden, welche die notwendige Qualifikation besitzt.

(2) Aufgaben des Kinderschutzverantwortlichen sind:

Koordination der Präventivmaßnahmen zum Kinderschutz

Vernetzung von externen Fachstellen und regionalen Verbänden

Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten

Mitwirkung an den Kriterien zur Auswahl von Übungsleitern und der Überprüfung derer Qualifikation

vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, Übungsleiter, Vorstand